

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Sterbefälle infolge der nachgenannten Infektionskrankheiten in den Städten

Zürich, Genf, Basel, Bern, Lausanne, Chaux-de-Fonds,
St. Gallen, Luzern, Neuenburg, Winterthur, Biel, Schaffhausen,
Freiburg, Herisau und Locle,
gemeldet vom 20. bis 26. November 1887.

(Bei Zürich sind immer auch die Fälle der neun Ausgemeinden, bei Genf diejenigen von Plainpalais und Eaux-Vives mitbegriffen)

Pocken. —

Masern. Lausanne 6, Chaux-de-Fonds 1, Neuenburg 1.

Scharlach. Lausanne 1.

Diphtheritis und Croup. Zürich 1, Basel 1, Herisau 1.

Keuchhusten. Bern 1.

Rothlauf. Genf 1.

Typhus. Zürich 2, Genf 1.

Infektiöse Kindbettkrankheiten. Genf 1.

Eidg. statistisches Bureau.

Kreisschreiben

der

schweizerischen Bundeskanzlei an die schweizerischen Hilfs-
gesellschaften im Auslande, betreffend die Bundes- und
kantonalen Beiträge pro 1887.

(Vom 25. November 1887.)

Tit.

Wir beehren uns, Ihnen

..... zuhänden

als Beitrag des Bundes und der Kantone pro 1887 auftragsgemäß zu übermitteln.

Wir schließen hier gleichzeitig das bundesrätliche Kreisschreiben an die Kantonsregierungen, vom heutigen Tage, die allgemeine Vertheilungsliste und noch ein besonderes Verzeichniß der Beiträge derjenigen Kantonsregierungen an, welche die Vertheilung selbst vorgenommen haben.

Bei diesem Anlasse sollen wir Ihnen auch die Vorschriften in Erinnerung bringen, welche von den Hilfsgesellschaften, die mit Beiträgen bedacht werden wollen, zu beobachten sind. Es sind folgende:

1. Die Gesellschaften sollen wenigstens zwei Exemplare ihrer Statuten und Reglemente dem eidg. politischen Departemente übermitteln und ihm von jeder Aenderung, die in der Zukunft daran vorgenommen werden sollte, Kenntniß geben.

2. Sie sollen ihren in einer der drei Nationalsprachen (deutsch, französisch oder italienisch) verfaßten Jahresbericht dem politischen Departemente vor dem 1. September des folgenden Jahres ein-senden. Die Gesellschaften, deren Berichte später einlangen, können mit keinem höheren Beitrag als 50 Franken bedacht werden.

3. Die Rechnungen sind auf den 31. Dezember abzuschließen, so daß die Dauer des Geschäftsjahres mit derjenigen des Kalenderjahres zusammenfalle.

4. Der Gesamtbetrag der Einnahmen, der Ausgaben und des Gesellschaftsvermögens soll in dem Berichte genau angegeben werden. Auch genügt es nicht, den Gesamtbetrag der Auslagen unter einer allgemeinen Rubrik „Unkosten“ aufzuführen, sondern diese müssen spezifizirt werden. Die Rechnungen sind in der Weise aufzustellen, daß der Betrag der verabfolgten Unterstützungen und der Verwaltungskosten, welcher allein in dem vom eidg. politischen Departemente errichteten Tableau figurirt, von den übrigen Auslagen, wie „Feste, literarische Anschaffungen“ u. s. w., getrennt erscheint.

5. Die Rechnungen sind nach Franken und Centimes aufzustellen. Diejenigen Gesellschaften, welche ihren Sitz in Ländern haben, die nicht dem lateinischen Münzverband angehören, sollen bei jedem einzelnen Posten — nicht nur bei dem Gesamtbetrag — auch den Gegenwerth in unserer Währung angeben.

6. In dem Jahresberichte ist die Zusammensetzung des Vorstandes für das laufende Jahr und die genaue Adresse der Gesellschaft anzugeben.

7. Die Gesellschaften haben alle für den Bundesrath bestimmten Mittheilungen an das eidg. politische Departement zu richten.

8. Für die erhaltenen Subsidien soll der schweiz. Bundeskanzlei umgehend eine Quittung zugesandt werden. Eine besondere Empfangsbescheinigung für jeden einzelnen kantonalen Beitrag ist nicht nöthig, weil die Bundeskanzlei selber den Kantonsregierungen Quittung ausstellt. Ebenso wenig ist es erforderlich, daß für die Quittungen Stempelpapier gebraucht wird.

9. Allen Gesellschaften wird empfohlen, ihre Geschäftsberichte sämtlichen Kantonsregierungen, selbst denjenigen, von welchen sie bis jetzt keinen Beitrag erhalten hätten, direkt einzusenden. Es ist dieß das beste Mittel, um die Kantone für ihre Bestrebungen zu gewinnen.

10. Die Gesellschaften sind gehalten, ihre Jahresberichte der schweiz. Gesandtschaft, bezw. dem Konsulate, von welchem sie abhängen, zu übermitteln.

11. Da der schweiz. Bundesrath nur Wohlthätigkeitswerke zu unterstützen gedenkt, so kann der Bundesbeitrag den-

jenigen Gesellschaften ganz oder theilweise entzogen werden, deren Rechnungen unter der Rubrik „Ausgaben“ beträchtliche Posten aufweisen für Bankette, Anschaffung von Fahnen u. s. w., lauter Dinge, die dem speziell von der Gesellschaft verfolgten Zwecke fremd sind.

12. Es wird den Gesellschaften empfohlen, auf das Korrespondenzblatt, Organ des schweiz. Unterstützungsvereins im Auslande, zu abonniren, dessen Sitz in Berlin ist. Dieses Blatt veröffentlicht ein genaues Verzeichniß der Landstreicher von Beruf, die ihm angezeigt werden, und enthält auch sonst für die Hilfs-gesellschaften interessante Mittheilungen und Korrespondenzen.

13. Die Gesellschaften werden eingeladen, ihre Jahresberichte in dem Oktav-Format des Bundesblattes (24/15 cm.) drucken zu lassen.

Genehmigen Sie bei diesem Anlaße die Versicherung unserer Hochachtung.

Bern, den 25. November 1887.

Im Namen der schweiz. Bundeskanzlei,

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Kreisschreiben

des

schweizerischen Handels- und Landwirthschaftsdepartements
an die eidgenössischen Stände, betreffend das System
der Unfallanzeigen der haftpflichtigen Betriebsunter-
nehmer.

(Vom 8. November 1887.)

Tit.

Anschließend an das bundesrätliche Kreisschreiben vom 25. Oktober 1887 und auf verschiedene eingegangene Bemerkungen hin sehen wir uns veranlaßt, bezüglich des Systems der Unfallanzeigen in Abänderung der bezüglichen Kreisschreiben des schweizerischen Eisenbahn- und Handelsdepartements vom 28. November und 17. Dezember 1878 folgendes vereinfachte Verfahren einzuführen.

Um dem nach Artikel 5 des Gesetzes vom 26. April 1887 und Artikel 4 desjenigen vom 23. März 1877 zur Anzeige der erheblichen Unfälle verpflichteten Betriebsunternehmer die Ausfertigung dieser Anzeige zu erleichtern, haben wir verfügt, daß er sich für letztere in Zukunft jeweilen des nämlichen Formulars bediene, welches bisher von den zuständigen Behörden auszufüllen war. Zu diesem Zwecke reduzieren wir das dem erwähnten Kreisschreiben vom 25. Oktober a. c. beigefügte zweite Formular um die eine Hälfte, welche ganz wegfällt, und trennen die noch bleibende andere Hälfte in ihren obern und untern Bestandtheil. Wir haben daher noch ein kleines Formular für die Anzeige des Unfalls (Beilage: Nr. . . a), und ein solches für die Anzeige vom Ausgange des Unfalls (Beilage: Nr. . . b).

Diese Formulare sind von den kantonalen Behörden in genügender Anzahl an die Lokal- resp. Gemeindebehörden und von letztern an sämtliche Betriebsunternehmer zu vertheilen, welche in den Fall kommen können, Unfälle anzuzeigen.

Der Betriebsunternehmer, bei welchem ein erheblicher Unfall vorgekommen ist, zeigt denselben der kompetenten Lokalbehörde in der Weise an, daß er das Formular *a* ausfüllt und der letztern zusendet.

Die kompetente Lokalbehörde ihrerseits verfährt nach Vorschrift des Gesetzes (Artikel 4 des Bundesgesetzes vom 23. März 1877) und befördert das die Anzeige enthaltende Formular *a*, nachdem sie verifizirt, ob es richtig und vollständig ausgefüllt worden, unter Begleit der Untersuchungsakten an die kantonale Behörde. Diese gibt von der erhaltenen Anzeige dem eidgenössischen Fabrikinspektor des betreffenden Kreises Kenntniß, indem sie ihm eine Kopie derselben und ebenfalls sämtliche Untersuchungsakten übermittelt. Diese Kopie ist auch auf einem Formular *a* anzufertigen und soll die laufende Nummer der bei der kantonalen Behörde eingelaufenen Anzeigen enthalten.

Analog wird bei der Anzeige des Ausgangs des Unfalles und bei der Uebermittlung derselben an den Fabrikinspektor verfahren. Der Betriebsunternehmer füllt das Formular *b* aus, sendet es an die kompetente Lokalbehörde, diese an die kantonale Behörde, und letztere übermittelt dem Fabrikinspektor eine Kopie.

Die Formulare, welche wir Ihnen beiliegend übermitteln, sollen als Muster dienen. Die Beschaffung Ihres Vorrathes bleibt Ihnen überlassen, aber jene sollen bezüglich Text und Format maßgebend sein.

Mit vollkommener Hochachtung.

Bern, den 8. November 1887.

Schweizerisches
Handels- und Landwirthschafts-Departement:
DEUCHER.



№ _____ a.

Beilagen.
(Verkleinertes Format)

Ort: _____ Kanton: _____

Firma: _____

Art des Geschäftsbetriebs: _____

Name des Verletzten: _____

Geburtsjahr desselben: _____

Spezielle Beschäftigung: _____

Verletzt durch: _____

Art der Verletzung: _____

Datum derselben: _____

Datum dieser Anzeige: _____

Unterschrift des Betriebsunternehmers:

№ _____ b.

Name des Verletzten: _____

AUSGANG DES FALLES { Heilung erklärt den _____

Der Tod erfolgte den _____

Gänzliche oder theilweise Arbeitsunfähigkeit: _____

Zeitweise Arbeitsunfähigkeit vom _____ bis _____

Ausgerichtete Entschädigungen: _____

(Art. 6 des Gesetzes v. 25. VI. 1881.) _____

Quelle derselben: _____

Datum dieser Anzeige: _____

Unterschrift des Betriebsunternehmers:

Mutationen im Bestand der Auswanderungs-Unteragenten im Monat November 1887.

Folgende Unteragenten sind gestrichen worden:

Von der Agentur **Louis Kaiser** in **Basel**:

Hr. Conrad Wægelin in Dießenhofen.

Von der Agentur **Corecco & Brivio** in **Bodio**:

Hr. Giuseppe Mercolli in Vezio.

Die HH. Eduard Sterchi und Friedr. Grunder in Aarmühle, früher Unteragenten der Firma A. Zwilchenbart, sind nun in gleicher Eigenschaft bei der Agentur Ph Rommel & Cie. in Basel angestellt.

Bern, den 30. November 1887.

**Schweizerisches
Handels- und Landwirthschaftsdepartement:
Abtheilung Auswanderungswesen.**

Bekanntmachung.

Das unterzeichnete Departement hat, auf erfolgte Anmeldung hin, gemäß den Bestimmungen des bezüglichen Bundesrathsbeschlusses vom 16. Juni 1884 und der Reglemente hiezu vom 16. März und 16. Juni 1885,

Herrn Emil von Arx, von Olten,

als wählbar an eine höhere kantonale Forststelle im eidgenössischen Forstgebiet erklärt.

Bern, den 28. November 1887.

**Schweizerisches
Handels- und Landwirthschaftsdepartement:
Abtheilung Forstwesen.**

Eidgenössisches Anleihen von 1880.

Den Inhabern der nicht konvertirten Obligationen des eidgenössischen Anleiheus wird hiermit angezeigt, daß die Rückzahlung des Kapitals, nebst dem pro 31. Dezember 1887 verfallenden Semesterzins, vom **15. Dezember nächsthin** an gegen Ablieferung der vollen Zahl nicht verfallender Zinskoupons beginnen kann, jedoch bis auf Weiteres nur bei der **eidgenössischen Staatskasse in Bern**.

Bern, den 30. November 1887.

Eidg. Finanzdepartement.

Bekanntmachung.

Laut einem Berichte des schweizerischen Generalkonsulats in Madrid vom 15. dies fahren angeblich spanische Militärgefangene ungestört fort, leichtgläubige Leute mit Vorgaukelung verborgener Schätze etc. um ihr gutes Geld zu beschwindeln, und es soll auch jetzt noch ihre Thätigkeit nicht selten auf die Schweiz sich erstrecken. Herr Lardet beantragt deßhalb, neuerdings*) eine bezügliche Warnung im Bundesblatt zu erlassen.

Bern, den 19. November 1887.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

*) Es erschien nämlich eine solche im Bundesblatt vom Jahr 1885, Band II, Seite 103, und vom Jahr 1886, Band III, Seite 414.

Bekanntmachung.

Auf ein Gesuch der kaiserlich russischen Gesandtschaft in Bern werden nachfolgende Mittheilungen derselben betreffend **die in Rußland gegen die Rinderpest zur Anwendung gelangenden viehseuchenpolizeilichen Maßnahmen** den schweizerischen Interessenten zur Kenntniß gebracht.

1. Die auf Straßen und Eisenbahnen auf die Märkte geführten Heerden werden von den Behörden einer sorgfältigen Untersuchung unterstellt, deren Vornahme besonders Thierärzten übertragen ist;

jedes an der Rinderpest erkrankt befundene Thier wird sofort geschlachtet.

2. Wo der Transport auf den Eisenbahnen erfolgen kann, ist es verboten, die Heerden auf den Straßen zu transportiren.

3. Die aus Sibirien und vom Kaukasus kommenden Heerden werden einer Quarantaine von 14 bis 21 Tagen unterstellt.

4. In 43 Gouvernemenen besteht fortwährend die Vorschrift, daß jedes angesteckte oder der Ansteckung verdächtige Stück Vieh geschlachtet werden muß. Es sind dies die Gouvernemente Archangelsk, Grodno, Kasan, Kalisz, Kaluga, Kijew, Kowno, Kostroma, Kurland, Kursk, Kjelze, Livland, Lomsha, Ljublin, Minsk, Mogilew, Moskau, Nowgorod, Olonez, Orlow (Orel?), Pensa, Piotrkow, Plozk, Podolien, Pskow, Radom, Rjasan, Ssamara, St. Petersburg, Ssaratow, Ssmolensk, Ssuwalki, Sjedlez, Tambow, Twer, Tula, Tschernigow, Warschau, Wilan, Witebsk, Wladimir, Wolhynien, Jaroßlaw.

5. Es ist verfügt worden, daß vom 1. Januar 1888 an diese Vorschrift über das ganze europäische Rußland und über den nördlichen Theil des Kaukasus ausgedehnt werde. Außerdem haben die Ortsbehörden aller vorstehend nicht aufgezählten Provinzen die Weisung erhalten, dieser Vorschrift von jetzt an als einer außerordentlichen Maßnahme nachzukommen.

6. Der Transport der frischen Häute ist seit dem 1. Januar 1886 besonders sanitarisches Maßnahmen unterstellt.

7. Seit demselben Datum ist das den Behörden des südlichen Rußlands zur Verfügung stehende thierärztliche Personal um 120 Thierärzte und eine beträchtliche Anzahl von Gehülfen und Aufsehern vermehrt worden.

8. Im laufenden Jahre ist die Viehseuchenpolizei in den Gebieten, in welchen die größte Anzahl von Seuchefällen aufgetreten ist, in gleicher Weise geordnet worden.

9. Alle verseuchten Ortschaften werden von einem Sanitäts-cordon umschlossen und über die auf die Märkte gebrachten Heerden wird die strengste Aufsicht geführt.

10. Zuzolge einer ebenfalls vom laufenden Jahre datirenden Maßnahme sind besondere Thierärzte mit der sanitarischen Untersuchung der in Ställen und auf Weiden gemästeten Rindvieh- und Schafheerden betraut worden. Ueberdies wurde die Anzahl der dem Eisenbahndienste beigegebenen Thierärzte vermehrt.

Bern, den 23. November 1887.

Schweizerisches Landwirthschaftsdepartement.

Bekanntmachung

betreffend

Verkauf von Monopolsprit durch die Alkoholverwaltung.

Die Abgabe der Monopolsprite erfolgt an Jedermann gegen Baarzahlung in Quantitäten von 130 Kilo (150 Litern) aufwärts und ab den vom eidg. Finanzdepartement bestimmten provisorischen oder definitiven Verkaufsdepots.

Die Alkoholverwaltung übernimmt keine Verpflichtung zur Lieferung einer bestimmten fremden oder einheimischen Marke, wie der Zwischenhandel solche bisher geführt hat.

Sie verkauft die Monopolsprite, den Bedürfnissen des Konsums entsprechend, nur nach folgenden drei Qualitäten oder Sorten:

1. Weinsprit, 94/95° (extrafeiner Primasprit), absolut neutral, in der Qualität den feinsten Berliner Weinspriten entsprechend;
2. Primasprit, 94/95°, in Qualität den feinen filtrirten Kartoffelspriten Leipzigs entsprechend;
3. Feinsprit, 94/95°, in Qualität den guten einheimischen Marken oder den Marken Breslaus oder Prags entsprechend.

Mehrgrade über 95° werden dem Käufer nicht berechnet; Mindergrade unter 94° werden von der Alkoholverwaltung vergütet, sofern dieselben zehn Tage nach Abgang der Waare durch eine schweizerische Eichstätte nachgewiesen werden.

Dieser Qualitäts-Abstufung gemäß hat der Bundesrath drei verschiedene Preise für die Monopolsprite festgesetzt und es muß sich die Alkoholverwaltung die Effektivierung der eingehenden Aufträge aus den jeweilig vorhandenen Vorräthen der verlangten Sorte ausdrücklich vorbehalten.

Alle Bestellungen sind an die Alkoholverwaltung in Bern zu richten und werden in der Regel nur ab den Grenzdepots Basel, Romanshorn oder Buchs effectuirt; die Fracht ab diesen Depots geht bis auf Weiteres zu Lasten der Käufer.

Bei gewünschter oder nöthig werdender Effektuirung ab einem der Depots Zürich, Aarau, Olten, Solothurn, Burgdorf und Mettmenstetten wird also bis auf Weiteres die Frachtdifferenz ab nächster Grenzstation dem Käufer berechnet.

Die Alkoholverwaltung verkauft die Monopolsprite vorläufig in $\frac{1}{1}$, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Fässern, und nur für sofortige Lieferung; bei der Bestellung hat der Käufer anzugeben, ob er die Gebinde kaufweise oder leihweise von der Alkoholverwaltung zu beziehen wünscht oder dieselben selbst liefern will.

Alle von der Alkoholverwaltung gelieferten Gebinde werden als Kaufgebinde zu den vom Bundesrathe jeweilig publizirten Preisen fakturirt.

Wenn der Besteller eines Leihgebindes dasselbe innerhalb Monatsfrist demjenigen Lagerhause, welches die Bestellung ausgeführt hat, unbeschädigt und franko retournirt (die betreffenden Gebinde dürfen nicht angebohrt sein und sollen sorgfältig verspundet abgeliefert werden), so kann er bei dieser Rücksendung den vollen, für das Gebinde berechneten Betrag per Nachnahme zurückerheben. Der Nachnahmebetrag soll aber vollständig frei von allen Spesen sein (z. B. für Frachtbrief, Nachnahmeprovision, Waaggebühr etc.); sonst wird das Gebinde vom betreffenden Depot refusirt.

Nach Ablauf eines Monats werden Leihgebinde nicht mehr zurückgenommen.

Wünscht Besteller seine eigenen Gebinde zur Füllung zu liefern so hat er dies, wie vorstehend bemerkt, in der Bestellung unter Angabe von Marke, Nummer und Inhalt der Fässer der Alkoholverwaltung anzumelden und wird ihm diese das Lagerhaus, an welches er die betreffenden Gebinde franko einzusenden hat, sofort bezeichnen. Die Alkoholverwaltung übernimmt jedoch bei dieser Art der Effektuirung keinerlei Verantwortlichkeit für die Raschheit des Versandts, noch für allfälliges, durch die innere oder äußere Beschaffenheit des Gebindes verursachtes Manko oder für Färbung der Sprite, und ebensowenig für Taraveränderungen.

Beim Bezug der Waare in Kauf- oder Leihgebinden hat der Käufer die Versandtspesen, bei Lieferung von eigenen Gebinden überdieß die allfälligen Kosten für Abfuhr der leeren Gebinde von der Station in's Depot, sowie die Umfüllungsspesen zu tragen.

Die Berechnung der gekauften Waare erfolgt nach dem im betreffenden Lagerhause bei der Absendung ermittelten Nettogewicht und Alkoholgehalt der Spiritusfüllung.

Für Reise-Calos, resp. Abgänge am Bruttogewicht, haftet die Alkoholverwaltung nicht und verweist diesbezüglich auf die Transportelemente der Eisenbahnen.

Taradifferenzen über 2% an Kauf- oder Leihgebinden werden von der Alkoholverwaltung ersetzt, soferne dieselben zehn Tage nach Abgang der Waare durch eine schweizerische Eichstätte nachgewiesen werden, immerhin jedoch mit dem Vorbehalt, daß mit der Tarabescheinigung auch die äußerlich trockene Beschaffenheit des Fasses bei der Kontrol-Verwiegung bestätigt ist.

Die Rechnungsbeträge werden in allen den Fällen, wo Vorauszahlung derselben nicht beliebt wird, auf der Waare nachgenommen und hat in diesem Falle der Empfänger die übliche Nachnahmeprovision der Eisenbahnen ($\frac{1}{2}$ %) zu tragen. Es bleibt dagegen den Käufern unbenommen, zur Ersparung dieser Nachnahmeprovisionen den annähernden Betrag der Rechnung zugleich mit ihrer Bestellung franko und mit der ausdrücklichen Bezeichnung: „zu Gunsten der Alkoholverwaltung“ an die eidgenössische Staatskasse in Bern einzusenden. Von dieser Einsendung ist der Alkoholverwaltung in dem Bestellbriefe Kenntniß zu geben.

Dieser annähernde Betrag beziffert sich:

bei Bestellung eines ganzen Fasses (ca. 650 Liter)	auf Franken	750,
„ „ „ halben Fasses (ca. 340 Liter)	„ „	400,
„ „ „ Viertelfasses (ca. 160 Liter)	„ „	180.

Der Käufer kann jedoch nach seinem Ermessen auch mehr oder weniger als der angegebene Betrag einsenden.

Die Differenz bis zum Fakturbetrage wird sodann im Nachnahmeweg bezogen; eventuelle Minderbeträge der Faktura werden den Bestellern per Postmandat restituirt.

Bern, den 21. November 1887.

Eidg. Alkoholverwaltung.

Verzeichniß der gegenwärtigen provisorischen Depots :

<i>Basler Lagerhausgesellschaft</i>	. . .	<i>in Basel.</i>
<i>Lagerhausverwaltung der S. C. B.</i>	. . .	„ „
„ „ <i>N. O. B.</i>	. . .	„ <i>Romanshorn.</i>
„ „ <i>V. S. B.</i>	. . .	„ <i>Buchs.</i>
<i>Petrollager-Gesellschaft</i>	. . .	„ <i>Zürich.</i>
<i>Lagerhaus der Centralschweiz</i>	. . .	„ <i>Aarau.</i>
„ „ „	. . .	„ <i>Olen.</i>
„ <i>des Kantons Solothurn</i>	. . .	„ <i>Solothurn.</i>
„ <i>Fröhlicher & Glutz</i>	. . .	„ <i>Solothurn.</i>
„ <i>E. Aeschlimann</i>	. . .	„ <i>Burgdorf.</i>
„ <i>J. Syfrig</i>	. . .	„ <i>Mettmenstetten.</i>

Bekanntmachung.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bestimmungen des vom Bundesrathe den 4. dieses Monats erlassenen Reglementes über **Rückvergütung des Monopolgewinnes auf ausgeführten flüssigen Alkoholfabrikaten** im Sinne von Art. 5 des Alkoholgesetzes — vorerst mit Beschränkung auf mit Alkohol bereitete Getränke (Art. 13 des Reglements) — mit dem 28. dieses Monats in Anwendung treten werden.

Die hiefür vorgeschriebenen Deklarationsformulare können vom 24. dieses Monats an, vorläufig in deutscher und französischer Ausgabe, bei den Zolldirektionen in Basel, Schaffhausen, Chur, Lugano, Lausanne und Genf gegen Einsendung von 20 Rappen für je zehn Formulare bezogen werden.

Betreffend Abgabe von Deklarationsformularen in italienischer Sprache wird nächstens eine Bekanntmachung nachfolgen.

Bern, den 18. November 1887.

Eidg. Finanz- und Zolldepartement.

Bekanntmachung.

In weiterer Ausführung des Bundesgesetzes betreffend gebrannte Wasser und gemäß den Bundesrathsbeschlüssen vom 1. und 15. November wird auf allen vom **1. Dezember 1887** an eingeführten, mit Alkohol hergestellten pharmazeutischen Produkten und Droguerien, ferner für die Alkohol enthaltenden Parfümerien und kosmetischen Mittel wie z. B. Kölnisches Wasser, Eau de Botot, Brillantine, Kopfwaschwasser, Münzgeist (alcool de menthe) u. s. w. u. s. w. gleichwie für die Qualitätsspirituosen nebst dem tarifgemäßen Eingangszoll eine feste Monopolgebühr von Fr. 80 per. Meterzentner brutto erhoben werden.

Die Importeure von pharmazeutischen Produkten, Droguerien, Parfümerien und kosmetischen Mitteln haben daher bei Vermeidung von Strafe wegen Widerhandlung gegen das Alkoholgesetz in den Zolldeklarationen jeweilen genau anzugeben, ob der Inhalt einer Sendung aus Spirituosen resp. mit Alkohol fabrizirten Produkten bestehe, welche letztere bei gemischten Sendungen separat zu deklarieren sind.

Auf den nämlichen Zeitpunkt fallen die für einige schweizerische Parfümeriefabriken ertheilten Bewilligungen zur Einfuhr von relativ denaturirtem Alkohol dahin. Bezüglich der Rückvergütung des Monopolgewinnes für exportirte, flüssige, spirituöse Erzeugnisse der genannten Fabrikationsbranchen ist das Reglement vom 4. November 1887 (Bundesblatt, Bd. IV, S. 225) maßgebend, bezüglich deren Vollziehung auf die heutige amtliche Bekanntmachung des unterzeichneten Departements verwiesen wird.

Bern, den 18. November 1887.

Eidg. Finanz- und Zolldepartement.

Bekanntmachung.

Das unterzeichnete Departement hat sich veranlaßt gesehen unter Berufung auf Artikel 10 des Vollziehungsreglements betreffend Vorkehrungen gegen die Reblaus, vom 29. Januar 1886, **die Einfuhr von Weintrestern aus Italien gänzlich zu verbieten.**

Bern, den 1. Dezember 1887.

Schweiz. Landwirtschaftsdepartement.

Bekanntmachung.

Mit Note vom 14. d. Mts. hat die königlich italienische Gesandtschaft in der Schweiz dem Bundesrath eine Anzahl Exemplare des Programms für die anlässlich des achthundertjährigen Jubiläums der Universität zu **Bologna** vom Mai bis Oktober 1888 daselbst abzuhaltende internationale **Musikausstellung** und die damit verbundene Enthüllung des Denkmals Viktor Emanuels II. übermacht.

Vom gedachten Programm können Exemplare auf dem eidg. Departement des Innern erhoben werden.

Bern, den 19. November 1887.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung betreffend Anstellungsgesuche.

Veranlaßt durch fortwährend bei ihr anlangende Anstellungsgesuche macht die Oberzolldirektion neuerdings aufmerksam, daß von der zuständigen Behörde keine neuen Stellen ohne dienstliche Nothwendigkeit kreirt werden, und daß somit Anstellungsgesuche nur in diesen Fällen, oder bei Erledigung bereits bestehender Stellen, sofern solche zur Wiederbesetzung gelangen, Berücksichtigung finden können.

Da ferner den Zollgebietsdirektionen das Vorschlagsrecht bei Besetzung von Stellen in den Zollgebieten zusteht, so sind bezügliche Bewerbungsschreiben an die betreffende Zollgebietsdirektion zu richten, wobei der Ausweis über Kenntniß wenigstens zweier schweizerischer Landessprachen zu leisten, das Alter, der Heimathort, sowie die bisherige Beschäftigung des Postulanten anzugeben und ein amtliches Zeugniß über Ehrenfähigkeit und guten Leumund beizufügen ist.

Bern, den 1. August 1884.

Eidg. Oberzolldirektion.

Bekanntmachung.

Es wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß Reklamationen wegen verzögerter Zollabfertigung von Spritsendungen, die zur absoluten Denaturirung (mit Steinkohlentheeröl) bestimmt sind, nur dann Berücksichtigung finden können, wenn die Eintrittszollstätte mindestens 8 Tage vor dem Eintreffen der Sendung eine schriftliche Anmeldung derselben von Seite des Adressaten oder des Absenders erhalten hat.

Diese Anmeldung ist direkt an die betreffende Eintrittszollstätte zu richten.

Bern, den 31. Oktober 1887.

Eidg. Finanz- und Zolldepartement.

Bekanntmachung.

Von Seiten eines Schweiz. Konsulats wird neuerdings darüber Beschwerde geführt, daß von Schweiz. Kantons- und Gemeindebehörden an das Konsulat gerichtete Briefe mit der Bezeichnung „amtlich“ versehen, dagegen nicht frankirt werden, was zur Folge habe, daß das Konsulat aus eigenen Mitteln die doppelte Taxe bezahlen müsse.

Die Bundeskanzlei macht nun wiederholt darauf aufmerksam, daß amtliche Schreiben Schweizerischer Behörden nur innert den Grenzen der Schweiz Portofreiheit genießen und daß die Konsuln nach Artikel 65 des Konsularreglements nicht verpflichtet sind, und es ihnen, da sie in der Regel für die Ausübung ihrer Funktionen nicht entschädigt werden, billigerweise auch nicht zugemuthet werden kann, unfrankirte Briefe von Gemeinden oder Privaten anzunehmen. Gemeindebehörden und Privatpersonen werden daher gut thun, ihre Korrespondenz mit Schweiz. Konsulaten zu frankiren, wenn sie sich nicht der Gefahr aussetzen wollen, dieselbe refüsirt zu sehen.

Anders verhält es sich mit der unfrankirten Korrespondenz von Kantonsregierungen oder Kantonalen Kanzleien. Den Konsuln steht das Recht nicht zu, deren Annahme zu verweigern. Da indessen die Kantonsregierungen, nach Art. 64 des citirten Reglements, zum Ersatz der daherigen Portoauslagen verpflichtet sind, so dürfte es in ihrem eigenen Interesse liegen, die an Schweiz. Konsulate gerichteten Schreiben ebenfalls zu frankiren.

Bern, den 23. November 1885.

Die schweiz. Bundeskanzlei.


 Reproduzirt im Dezember 1887.
 

Bekanntmachung.

Die im Königreich Italien gebornen Söhne von Schweizern, welche seit zehn Jahren in Italien domizilirt waren, als jene geboren wurden (der Aufenthalt als Kaufmann gilt nicht als Domizil), werden hiemit benachrichtigt, daß sie gemäß Artikel 8 des italienischen Civilgesetzbuches von den italienischen Behörden als Italiener angesehen und daher zum Militärdienst in der italienischen Armee einberufen werden müssen, sofern sie nicht im Laufe des auf die erlangte Volljährigkeit folgenden Jahres, d. h. nach zurückgelegtem 21. Altersjahre, vor dem Civilstandsbeamten ihres Wohnortes, wenn sie in Italien wohnen, oder vor den diplomatischen oder Consular-Agenten des Königreichs Italien, wenn sie außerhalb dieses Königreichs wohnen, eine Erklärung abgeben, daß sie die Eigenschaft als Fremde annehmen und daher die schweizerische Nationalität beibehalten wollen, — Alles im Sinne von Artikel 5 des erwähnten italienischen Civilgesetzbuches.

Ferner werden sie in Kenntniß gesetzt, daß nach Artikel 4 des Niederlassungs- und Consularvertrages zwischen der Schweiz und Italien vom 21. Juli 1868 sie nicht in den italienischen Militärdienst berufen werden dürfen, bis sie das Alter der Majorennität gesetzlich erreicht haben.

Rom, im Februar 1879.

Die schweiz. Gesandtschaft in Italien.

Indem der schweizerische Bundesrath die Veröffentlichung der vorstehenden Bekanntmachung anordnet, glaubt er zugleich die Kantonsregierungen, sowie die Gemeindebehörden darauf aufmerksam machen zu sollen, daß gemäß der Erklärung zu dem Niederlassungs- und Consularvertrage mit Italien vom 22. Juli 1868 diejenigen Italiener, welche infolge Verzichtes, oder Erwerbung eines fremden Bürgerrechtes, oder wegen Annahme eines Amtes von einer fremden Regierung ohne Bewilligung ihrer heimatlichen Regierung, die italienische Nationalität verlieren, dennoch vom Militärdienste in der italienischen Armee nicht enthoben sind, noch von den Strafen, welche diejenigen treffen, die gegen ihr Vaterland (Italien) die Waffen tragen (Artikel 11 und 12 des bürgerlichen Gesetzbuches von Italien).

Die Söhne eines Italieners, welche ihm im Auslande geboren worden sind, bevor er die italienische Nationalität verloren hat, werden als Italiener betrachtet.

Sie werden selbst dann als Italiener betrachtet, wenn sie geboren sind, nachdem ihr Vater die italienische Nationalität verloren hat, sofern sie im Königreich Italien geboren sind und dort wohnen. In diesem Falle sind sie aber berechtigt, während des Jahres, welches dem Zeitpunkte des Eintrittes ihrer Volljährigkeit folgt, für die neue Nationalität ihres Vaters zu optiren. (Siehe Artikel 5 des zitierten Gesetzbuches.)

Die Söhne eines Italieners, welche ihm im Auslande geboren worden sind, nachdem er die italienische Nationalität verloren hat, werden als Fremde betrachtet, es sei denn, daß sie nach den im Artikel 5 des italienischen Civil-Gesetzbuches vorgeschriebenen Formen für die italienische Nationalität optiren und im Laufe des auf die Option folgenden Jahres im Königreiche Italien den Wohnsitz nehmen.

Sie werden ebenfalls als Italiener betrachtet, wenn sie in Italien ein öffentliches Amt angenommen, oder wenn sie in der Landarmee, oder bei den Seetruppen gedient, oder in anderer Weise im Königreiche der Militärdienstpflicht genügt haben, ohne wegen ihrer Eigenschaft als Fremde Einwendung zu erheben.

Bern, im Februar 1879.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

 Reproduzirt im Dezember 1887. 

Bekanntmachung.

Der Umstand, daß Deutsche, welche sich um das schweizerische Bürgerrecht bewerben, eine Urkunde über ihre definitive Entlassung aus dem deutschen Staatsverbande beibringen, hat für den Fall, daß deren Bewerbung ohne Erfolg ist, für die Betreffenden folgende Nachteile:

Eine einfache Zurücknahme der Entlassungsurkunde von Seiten der deutschen Behörden ist gesetzlich nicht zulässig, vielmehr hat jeder aus dem deutschen Staatsverband entlassene Deutsche in Gemäßheit des deutschen Gesetzes über Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, § 8, Ziff. 3 und 4, zum Behufe der Wiedererwerbung des ursprünglichen Indigenates nachzuweisen, daß er in Deutschland an dem Orte wo er sich niederlassen will, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finde und an diesem Orte nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und seine Angehörigen zu ernähren im Stande sei.

Andererseits hat der Betreffende, weil er nicht mehr im Besitze von Ausweisschriften ist, die Ausweisung aus der Schweiz durch die betreffenden kantonalen Behörden zu gewärtigen.

Künftige Bewerber um das schweizerische Bürgerrecht werden nun aufmerksam gemacht, daß der Bundesrath für die Ertheilung der Bewilligung zum Erwerb eines schweizerischen Bürgerrechts nicht die Vorlage einer Urkunde über die Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande (Entlassungsurkunde) verlangt, sondern sich mit einer vorbehaltlosen Erklärung der zuständigen auswärtigen Behörde darüber, daß für den Fall der Erwerbung eines schweizerischen Bürgerrechts die Entlassung aus dem frühern Staatsverbande bewilligt werde (Entlassungszusicherung), begnügt.

Bern, den 29. Februar 1884.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

 Reproduzirt im Dezember 1887. 

Bekanntmachung.

Zufolge einer vom schweizerischen Konsulat in Genua dem Bundesrath gemachten Mittheilung kommt es nicht selten vor, daß schweizerische Auswanderer, welche sich bereits mit Schiffsbillets für die Reise nach Amerika versehen haben, am Vorabend des Einschiffungstages ohne Schriften daselbst anlangen. Nun können sich aber in Genua schriftenlose Personen nicht nach Amerika einschiffen, was zur Folge hat, daß jene Leute meist in große Verlegenheit gerathen. Gelingt es hie und da dem Konsulat, auf telegraphischem oder anderem Wege die Identität der Betreffenden festzustellen, um sie daselbst mit Pässen versehen zu können, so kommen die Leute ohne großen Schaden weg, allein die Möglichkeit der Feststellung der Identität ist nicht immer vorhanden. Die meisten der betreffenden Auswanderer geben vor, in der Schweiz vernommen zu haben, daß man nach Amerika keine Schriften nöthig habe. Das Konsulat wünscht daher, daß das schweizerische Publikum auf diese irrthümliche Ansicht aufmerksam gemacht werde, welchem Wunsche das unterzeichnete Departement durch gegenwärtige Publikation Folge gibt.

Bern, den 5. September 1887.

**Schweizerisches
Handels- und Landwirthschaftsdepartement:**
Abtheilung Auswanderungswesen.

Reproduzirt im Dezember 1887.

Bekanntmachung.

Die Auswanderungsagentur von **Otto Stoer** in **Basel** hat infolge Ablebens des Firmainhabers auf 1. Juli d. J. zu bestehen aufgehört. Auf den nämlichen Zeitpunkt haben auch sämtliche Unteragenten der genannten Firma in fraglicher Eigenschaft zu fungiren aufgehört.

Bern, den 26. Juli 1887.

Schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement:
Abtheilung Auswanderungswesen.

Bekanntmachung.

Die Auswanderungsagentur **Bauer & Müller**, Nachfolger von **M. Goldsmith**, in **Basel**, hat auf Ende Dezember vorigen Jahres auf ihr Patent verzichtet, und es wird ihr deßhalb zu Ende des laufenden Jahres die hinterlegte Kautions von **Fr. 40,000** zurückgestellt werden, sofern das unterzeichnete Departement bis zu jenem Zeitpunkt keine Kenntniß von Ansprüchen erhält, welche nach Maßgabe des Bundesgesetzes betreffend den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen von Behörden, Auswanderern oder den Rechtsnachfolgern von solchen gegen die genannte Agentur geltend gemacht werden wollen.

Bern, den 27. Juni 1887.

Schweiz. Handels- und Landwirtschaftsdepartement :
Abtheilung Auswanderungswesen.

Bekanntmachung.

Da Druckschriften, welche zur Vertheilung an die Mitglieder der Bundesversammlung bestimmt sind, meistens in ungenügender Anzahl eingesandt werden, indem Nachforderungen, sowie der Bedarf des Archivs etc. unberücksichtigt gelassen werden, so wird *wiederholt* daran erinnert, daß für solche Schriften eine Auflage von *mindestens 250 Exemplaren* erforderlich (wo der deutsche und französische Text existirt, *250 deutsche und 150 französische*), und daß bei direkter Vertheilung, d. h. ohne die Vermittlung unseres Sekretariates für Drucksachen, ein etwelcher Reservevorrath an letzteres eingesandt werden sollte. Besser ist jedoch die Vermittlung durch genanntes Sekretariat.

Bern, den 22. Dezember 1881.

Die schweiz. Bundeskanzlei.


 Reproduziert im Dezember 1887.
 

Inhalt des schweizerischen Handelsamtsblattes:

N^o 108, vom 26. November 1887.

Rechtsdomizile von Versicherungsgesellschaften. Handelsregister. Monatsbilanz der schweiz. Emissionsbanken auf 31. Oktober 1887. Notenverkehr zwischen den Konkordatsbanken im Oktober. Bekanntmachung des schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartementes, Abtheilung Auswanderungswesen. Fabrik- und Handelsmarken. Stelle-Ausschreibung. Bekanntmachungen des eidg. Finanz- und Zolldepartementes. Bundesrathsverhandlungen: Internationale Postunion. Konsular-Konvention zwischen der Schweiz und Portugal. Schweiz. Handels- und Industrieverein. Handelspolitisches. Waarensendungen nach Italien. Weltausstellung in Paris 1889. Ausstellung in Barcelona. Die Geschäftslage der deutschen Textilindustrie. Kommerzielle Beziehungen zu Griechenland.

N^o 109, vom 29. November 1887.

Rechtsdomizil einer Versicherungsgesellschaft. Handelsregister. Bekanntmachung des eidg. Finanz- und Zolldepartementes. Handel mit Gold- und Silberabfällen. Bundesrathsverhandlungen: Eisenbahnen. Alkoholmonopol. Schweizerisch-italienischer Handelsvertrag. Handelspolitisches. Zollwesen des Auslandes: Deutsches Reich; Rußland; Frankreich.

N^o 110, vom 1. Dezember 1887.

Handelsregister. Erhöhung der Notenenmission der Bank in Zürich. Spezifikation der gesetzlichen Baarschaft bei den schweiz. Emissionsbanken auf den 26. November 1887. Wochensituation und spezieller Ausweis der Emissionsbanken. Ein- und Ausfuhr der Schweiz im Oktober 1887. Transporteinnahmen der schweiz. Eisenbahnen im Oktober 1887. Zugverkehr der schweiz. Eisenbahnen im Oktober 1887. Bekanntmachung des eidg. Finanz- und Zolldepartementes. Eidgenössisches Anteißen von 1880. Bundesrathsverhandlungen: Emissionsbanken. Handelspolitisches. Schweizerisch-italienischer Handelsvertrag. Weltausstellung in Paris 1889. Zollwesen des Auslandes: Rußland; italienischer Käsezoll. Internationale Zuckerprämien-Konferenz. Kommerzielle Kurse. Lage des Einfuhrhandels in Valparaiso. Verkehr mit Wein in Deutschland. Lage der Spinnerei-Industrie in Frankreich. Kommerzielle Beziehungen zu Japan. Situation fremder Banken.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1887
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	52
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.12.1887
Date	
Data	
Seite	621-642
Page	
Pagina	
Ref. No	10 013 747

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.